

Handwerk in der Pfalz

Donnerstag, 7. Mai 2009

Regionalausgabe der Handwerkskammer der Pfalz

Nr. 9


**Handwerkskammer
der Pfalz**

www.hwk-pfalz.de

TERMINHINWEIS

Die Hauptverwaltung der Handwerkskammer der Pfalz in Kaiserslautern sowie die ihr angeschlossenen Außenstellen und Berufsbildungseinrichtungen in Kaiserslautern, Ludwigshafen und Landau sind am **Mittwoch, 20. Mai**, aus betrieblichen Gründen geschlossen.

Innovationspreis Rheinland-Pfalz

Der Wettbewerb um den Innovationspreis des Landes Rheinland-Pfalz soll besonders bei KMU innovatives Handeln fördern. Im Rahmen der Auszeichnung wird je ein Hauptpreis für mittelständische „Unternehmen“ und für das „Handwerk“ vergeben sowie in den Kategorien „Kooperation“ und „Innovative Dienstleistung“. Auch können durch die Jury bis zu fünf „Anerkennungen“ für herausragende Bewerbungen ausgesprochen werden. Alle Bewerber müssen ihren Standort in Rheinland-Pfalz haben. Die Bewerbungsfrist endet am 22. Juni. Ausschreibungsunterlagen gibt es im Internet unter

www.innovationspreis-rlp.de

Meister sucht Professor

Die Zeitschrift „handwerk magazin“ veranstaltet auch in diesem Jahr wieder zusammen mit der Steinbeis-Stiftung und der Signal-Iduna-Gruppe einen mit 25.000 Euro dotierten Technologietransfer-Wettbewerb. Der „Professor-Adalbert-Seifriz-Preis für Technologietransfer im Handwerk“ wird für erfolgreiche Transferbeispiele einer Kooperation zwischen mindestens einem Handwerker und einem Wissenschaftler vergeben. Die Kooperation kann sich sowohl auf die Entwicklung von Produkten und Verfahren als auch auf Dienstleistungen oder die Einführung neuer Formen der betrieblichen Organisation beziehen.

Bewerben können sich Handwerksbetriebe und Technologietransferinstitutionen, die eine solche Zusammenarbeit erfolgreich abgeschlossen haben, bis zum 31. Mai über

www.seifriz-preis.de

DVS-VORTRAGSFORUM

Am **Donnerstag, 14. Mai, um 18 Uhr** findet in der Schweißkursstätte des Berufsbildungs- und Technologiezentrum der Handwerkskammer der Pfalz in Ludwigshafen eine Veranstaltung zur praktischen Sichtprüfung an Schweißnähten sowie zur Beurteilung und Auswertung von Schweißnähten statt. Nach der theoretischen Einführung gibt es eine praktische Vorführung. Referent ist Michael Schubert von der schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt Mannheim. Die Veranstaltung ist kostenlos. Nähere Informationen und Anmeldung unter Tel.: 0621/30 04-200 oder im Internet.

www.dvs-ma-lu.de



Girls' Day: 30 Schülerinnen schnuppern Handwerksluft

Wie schon in den letzten Jahren, beteiligte sich die Handwerkskammer der Pfalz auch dieses Jahr wieder am Mädchen-Zukunftstag, dem so genannten „Girls' Day“. Am 23. April bot sich interessierten Schülerinnen die Möglichkeit, einmal ganz unverbindlich Handwerksluft im Berufsbildungs- und Technologiezentrum Kaiserslautern zu schnuppern. Speziell in sogenannten Männerberufen wie Kraftfahrzeugmechatroniker, Maler und Lackierer, Metallbauer und Straßenbauer waren die Mädchen an diesem Tag gern gesehene Gäste. Nach der Begrüßung durch BTZ-Leiter Reimar Faus wurden die etwa 30 Schülerinnen durch die Werkstätten geführt und konnten anschließend Kurzpraktika absolvieren. Unser Bild zeigt eine Mädchengruppe in der Maler- und Lackiererwerkstatt bei Ausbilder Hans-Peter Parafijnjk.

Foto: auf der Landwehr

Berufsverband Kunsthandwerk feiert 40-jähriges Bestehen

Ausstellung vom 16. Mai bis 28. Juni im Wadgasserhof in Kaiserslautern

Der Berufsverband Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz führt vom **16. Mai bis 28. Juni im Wadgasserhof in Kaiserslautern eine Ausstellung mit ausgewählten Arbeiten der letzten 40 Jahre** durch.

Anlass ist das 40. Jubiläum des Zusammenschlusses von rheinland-pfälzischen Kunsthandwerkern und gestaltenden Handwerkern. Gegründet wurde der eingetragene Verein am 15. November 1969 als „Arbeitsgemeinschaft des Kunst-

handwerks Rheinland-Pfalz (ADK)“ durch den Zusammenschluss der „Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Pfalz-Rheinland-Pfalz“ und der „Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Mittelrhein-Mosel“. 1997 wurde die ADK zum „Berufsverband Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz“ umbenannt. Dieses Ereignis ist Anlass, die Geschichte und Entwicklung des Kunsthandwerks in Rheinland-Pfalz aufzuarbeiten und mit ausgewählten Exponaten aus den letz-

ten 40 Jahren mit Schwerpunkt auf die neuesten Entwicklungen der Öffentlichkeit zu präsentieren. Parallel zu aktuellen Objekten werden ausgewählte Arbeiten aus den letzten 40 Jahren gezeigt, die die gestalterischen und technischen Entwicklungen während dieser Zeit dokumentieren.

Geöffnet ist die Ausstellung in der Steinstraße 55 dienstags bis freitags von 9 bis 17 Uhr und samstags beziehungsweise sonntags von 10 bis 18 Uhr.



Liquidität für den Mittelstand in der Wirtschaftskrise

Die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise und die Sicherung der Liquidität im Mittelstand – das waren die Themen einer Informationsveranstaltung, zu der das rheinland-pfälzische Wirtschaftsministerium in Zusammenarbeit mit den rheinland-pfälzischen Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern in das Berufsbildungs- und Technologiezentrum nach Kaiserslautern eingeladen hatte (ausführlicher Bericht: Rheinland-Pfalz-Seite in dieser DHB-Ausgabe). Foto: Bei der von der „Rheinpfalz“-Redakteurin Karin Dauscher moderierten Podiumsdiskussion (v.l.) Franz Link (Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse Kaiserslautern), Ulrich Dexheimer (Geschäftsführer der ISB), Wirtschaftsminister Hendrik Hering, Hauptgeschäftsführer Ralf Hellrich und Karl-Heinz Reidenbach (Vorstand der Volksbank Kaiserslautern).

Foto: Schifferer

Landes-Auszeichnung für 50 Jahre Mitarbeit

Mit 14 Jahren bei Dachdeckerei Voegeli begonnen

Für 50 Jahre im Dienst bei ein und demselben Arbeitgeber ist der 65-jährige **Horst Schramm** vom Kaiserslauterer Oberbürgermeister **Dr. Klaus Weichel** mit der Ehrenurkunde des Landes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet worden.

„Das ist eine Lebensleistung, die dahinter steckt und die angemessene Anerkennung verdient“, erklärte Weichel, der sich beeindruckt zeigte, dass der gelernte Bauspengler in den letzten zwölf Jahren keinen einzigen Tag krankheitsbedingt ausfiel. „Es ist von unschätzbarem Wert, dass die älteren Mitarbeiter ihren reichen Erfahrungsschatz an die Jüngeren weitergeben – vor allem in Zeiten, in denen die Einstellungskorridore immer schlechter werden und immer weniger Junge nachrücken“, so der Rathauschef, der diese Problematik aus dem eigenen Hause kennt.

Mit 14 Jahren begann Schramm eine Lehre bei der Dachdeckerei Voegeli in Kaiserslautern. „Er ist wirklich ein Ausnahmearbeiter. Seine Zuverlässigkeit ist beispielhaft. Ich kann mich an kaum drei Krankheitstage in 29 Jahren erinnern und er ist nach all den Jahren harter Arbeit immer noch topfit“, freut sich Inhaber Udo Heyl. Auch



Horst Schramm, Udo Heyl und die stellvertretende Hauptgeschäftsführerin Ursula Stange (v.l.). Foto: Stadt KL

Walter Scherer von der Wirtschaftsförderung und Ursula Stange von der Handwerkskammer der Pfalz gratulierten dem Jubilar.

Die Dachdeckerei Voegeli wurde 1898 von Carl Voegeli gegründet, bis 1993 verblieb das Unternehmen in Familienbesitz und wurde anschließend von Dachdeckermeister Udo Heyl, der schon bei Friedrich Voegeli in die Lehre ging, übernommen.

Heute beschäftigt der Betrieb 14 Mitarbeiter, davon einen Auszubildenden.

Dekra-Auszeichnung für ITT Kaiserslautern

US-Einrichtung für Technik, Handwerk und Logistik

Am **1. April 2009** wurde in Stuttgart zum zehnten Mal der internationale, branchenübergreifende **Dekra Award** vergeben. Einen hervorragenden dritten Platz erzielte hierbei der technische Dienstleister **ITT Federal Services GmbH** in Kaiserslautern.

„Wir wollen zu den Besten unserer Branche gehören“, sagte Manfred Wüst, der Program Manager von ITT Federal Services GmbH. „Die Teilnahme am Dekra Award hat uns nicht nur gezeigt, dass wir auf einem guten Weg sind, sondern hat uns zusätzlich noch viele neue Anregungen gebracht. Zum einen konnten wir uns nach der Bewertungsphase direkt mit den anderen Teilnehmern austauschen, zum anderen haben auch die Assessoren von Dekra ganz konkrete Vorschläge gemacht.“

Seit 1999 wird der begehrte Managementpreis alljährlich von der Zertifizierungsgesellschaft Dekra Certification GmbH vergeben. Sechs Kriterien kommen in die Wertung. In fünf davon erreichte ITT Bestnoten: Mitarbeiterorientierung, Managementsystem und Prozesse, Mitarbeiterzufriedenheit, Kundenzufriedenheit sowie betriebswirtschaftliche Prozesse und Kennzahlen. Als Anerkennung dafür konnte Manfred Wüst am 1.



Manfred Wüst, Program Manager ITT, Erhard Baumann, Production Control Manager, Detlev Grün, Dienststellenleiter, Ulrike Hiller, Human Resource Manager (v.l.). Foto: ITT

April anlässlich des diesjährigen Dekra Unternehmerforums die Urkunde für Platz 3 und den gläsernen Finalisten-Pokal in Empfang nehmen. In der absoluten Spitzengruppe landete ITT Federal Services GmbH auch beim angegliederten Dekra Ethics Award, der für vorbildliches, unternehmerisches und soziales Engagement verliehen wurde.

Die ITT Federal Services GmbH ist eine Einrichtung der amerikanischen Streitkräfte für Technik, Handwerk und Logistik.

EHRUNG FÜR 25 JAHRE MITARBEIT

Für 25 Jahre Betriebsstreue hat die Handwerkskammer folgenden Arbeitsjubilaren die Medaille in Silber verliehen:

Michael Reis, Rohrschlosser (Reichenbach-Steegen), Bernhard Henrich, Obermonteur (Enkenbach-Alsenborn), Mariano Indovino, Schlosser (Mannheim), Necdet Kirkan, Schweißer (Kaiserslautern),

Emil Mistler, Schlosser (Obernheim), Josef Palm, Schlosser (Obernheim), Klaus-Peter Geißler, Schlosser (Enkenbach-Alsenborn), alle bei Rutz Industrieanlagen GmbH (Landstuhl); Harald Ebert, Maurer (Speyer), bei C. Dupré Bau GmbH & Co. KG (Speyer); Bernd Alois Schneider, Heizungsbauer und Installateur (Pirmasens), bei Werner Knerr (Pirmasens).

Öffentlichkeitsarbeit fürs Friseurhandwerk

Versammlung der Innung Landau-Südliche Weinstraße

Bei der Mitgliederversammlung der Friseur-Innung Landau-Südliche Weinstraße berichtete Obermeisterin Lilli Kaiser von den erfolgreich durchgeführten Veranstaltungen zur neuen Ausbildungsordnung im Friseurhandwerk.

Die Veranstaltungen seien allesamt sehr gut angenommen worden und hätten den Mitgliedsbetrieben gewinnbringende, anregende Fachinformationen vermittelt. In diesem Zusammenhang wünschte sich Obermeisterin Kaiser jedoch mehr Disziplin bei der Teilnahme. Wer sich anmeldet habe, sollte auch tatsächlich am Seminar teilnehmen, da ansonsten die Kostenbelastung bei der Innung hängen bleibe. Kaiser hob die Erfolge von einigen Auszubildenden bei verschiedenen Wettbewerben hervor. Her-

vorragend abgeschnitten hätten insbesondere Claire Brück vom Friseursalon Karin Hirsch, Landau, sowie Marijana Waga vom Friseursalon Sabine Borger in Annweiler. Obermeisterin Kaiser bedankte sich bei Berufsschullehrer Rolf Michel dafür, dass dessen Auszubildende im Rahmen der Landauer Wirtschaftswoche in der „Halle des Handwerks“ ihr Können gezeigt haben, beispielsweise Tages-Make-up und Haarverlängerungen im Angebot hatten. Damit wurde erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit für das Friseurhandwerk geleistet. Für den Herbst kündigte die Obermeisterin Vortrags- und Seminarveranstaltungen in unterschiedlichen Fachgebieten an, um den Mitgliedsbetrieben gewinnbringende Informationen und Anregungen zu liefern.

Wirtschaftslage ist uneinheitlich

Versammlung der Schreiner-Innung Germersheim

Obermeister Stefan Schmitt berichtete bei der Mitgliederversammlung der Schreiner-Innung Germersheim von einer sehr uneinheitlichen, vielschichtigen wirtschaftlichen Situation der Schreinerbetriebe im Landkreis Germersheim.

Während einige Betriebe sehr gut ausgelastet seien und die Auftragsreichweite teilweise bis zum Sommer vorlägen, hätten andere deutlich mehr zu kämpfen, um an entsprechende Aufträge zu kommen. Vielerorts bestünde das Problem darin, auskömmliche Preise zu erzielen, da zunehmend die Gefahr bestehe, dass sich die Fachbetriebe gegenseitig durch Kampfpreise unterbieten. Er forderte seine Kollegen stattdessen auf, durch absolute Professionalität, Qualität und Kundenorientierung zu überzeugen und damit Kunden zu gewinnen und vorhandene Kunden zu binden. Schmitt betonte insbesondere, dass die Generation „55 plus“

vielleicht der wichtigste und interessanteste Markt geworden sei. Diese Generation lege nämlich besonders viel Wert auf handwerkliche Qualität und Vielfalt.

Lehrlingswart Peter Schäfer berichtete von insgesamt zufriedenstellenden Ergebnissen in den Prüfungen. Der Schwerpunkt der neuen Ausbildungsordnung bestehe für die Prüflinge in der vollständigen Bearbeitung eines Kundenauftrages. Hierbei seien vor allem auch Kommunikations- und Ausdrucksfähigkeit gegenüber dem fiktiven Endkunden gefragt. Daneben gehe es selbstverständlich um handwerkliche Präzision und die grundlegenden Fähigkeiten und Fertigkeiten eines Schreiners.

Geschäftsführer Klaus Seiferlein wies auf die neue Homepage hin und forderte die Mitgliedsbetriebe auf, die aufgeführten Produkte und Leistungen zu überprüfen und zu ergänzen.

www.handwerker-suedpfalz.de

Einzigartiger Boom durch Abwrackprämie

Mitgliederversammlung der Kfz-Innung der Südpfalz

Obermeister Walter Habenicht berichtete der Mitgliederversammlung der Kfz-Innung der Südpfalz von einem einzigartigen Boom der durch die Abwrackprämie beim Verkauf von Neufahrzeugen festzustellen ist.

Die Autohäuser hätten gerade im Hinblick auf kleine Neufahrzeuge im unteren Preissegment alle Hände voll zu tun, da nahezu jeder Endverbraucher die Chance nutzen möchte, die staatliche Abwrackprämie in Anspruch zu nehmen. Als Nachteile der Abwrackprämie nannte Habenicht, dass nach Auslaufen der Förderung wegen der gegenwärtigen Vorzieheffekte mit einem drastischen Nachfrageeinbruch zu rechnen sei. Überdies bedeute die Verschrottung der älteren, wartungs- und serviceintensiven Fahrzeuge eine geringere Nachfrage bei kleineren freien Werkstätten. Insgesamt nannte es

Habenicht einen herausragenden Erfolg der Lobbyarbeit des organisierten Kfz-Gewerbes, dass die Politik die Abwrackprämie eingeführt hat. Konkret konnten die Vertreter des Kfz-Gewerbes bei den Verhandlungen über das Konjunkturpaket II die zuständigen Entscheidungsträger in der Politik von der Notwendigkeit der Unterstützung einer notleidenden Branche überzeugen. Die Zahl und Qualität der Bewerber für die Ausbildung zum Kfz-Mechatroniker bezeichnete Habenicht als sehr gut. Aufgrund der Attraktivität der Ausbildung könne man mittlerweile hervorragende Bewerber gewinnen und als Auszubildende einstellen. Die Mitgliederversammlung sprach sich einstimmig für die Fusion der bisherigen selbstständigen Landesfachverbände Pfalz und Rheinland zu einem einheitlichen Landesfachverband Rheinland-Pfalz aus.

Ehrung für langjährige Mitarbeit bei Modellbau Zimmermann

Das 1962 gegründete Unternehmen beschäftigt über 50 Mitarbeiter

Die beiden renommierten Modellbaubetriebe Team Zimmermann in Kaiserslautern und Weilerbach beschäftigen derzeit über 50 Mitarbeiter. In einer besonderen Betriebsversammlung erhielten sechs Mitarbeiter die Plakette in Gold und Silber von der Handwerkskammer der Pfalz.

Hauptgeschäftsführer Helmut Knieriemen von der Kreishandwerkerschaft Westpfalz nahm die Ehrung vor und würdigte das besondere Engagement der Mitarbeiter. So erhielten die Mitarbeiter Günther Reitnauer, Hubert Altherr und Edwin Dietl für ihre 40-jährige ununterbrochene Tätigkeit in der Unternehmung Zimmermann die Plakette in Gold für langjährige treue Dienste im pfälzischen Handwerk. Außerdem verlieh Knieriemen im Namen der Modellbauer-Innung Rheinland-Pfalz eine besondere Ehrenurkunde. Für ihre 25-jährige Tätigkeit erhielten die Mitarbeiter Bernhard Urbanczyk, Harald Weinkauff und Hermann Zapp die Plakette in Silber und auch eine entsprechende Ehrenurkunde von der Modellbauer-Innung Rheinland-Pfalz.



Hauptgeschäftsführer Helmut Knieriemen, Jörg Zimmermann (Firmenchef), Ursula Zimmermann, Rolf Zimmermann (Firmenchef), Günther Reitnauer, Edwin Dietl, Hubert Altherr, Hermann Zapp, Horst Zimmermann (Seniorchef), Harald Weinkauff (v.l.).

Foto: KH

Anlässlich der Feierstunde dokumentiert der Seniorchef Horst Zimmermann die Firmengeschichte und stellt dabei heraus, dass der von ihm 1962 gegründete Betrieb mittlerweile über 100 Lehrlinge ausgebildet hat und man stets bestrebt war, nach Möglichkeit auch

ein Arbeitsverhältnis dem Lehrverhältnis anzuschließen. Durch die langjährige Mitarbeit im Unternehmen werde nachdrücklich bestätigt, dass ein außergewöhnlich gutes Betriebsklima besteht, was die Geehrten in ihren Dankesworten auch zum Ausdruck brachten.

Zeitnahe Umsetzung des Konjunkturpaketes II erforderlich

Delegiertenversammlung der Kreishandwerkerschaft Deutsche Weinstraße

Die aktuelle Lage des Handwerks, Ehrungen von Bundes- und Landesiegern und die Verleihung eines Obermeisterabzeichens standen im Fokus der Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft Deutsche Weinstraße.

Zur Auftragslage sagte Kreishandwerksmeister Horst Konrad: „Die aktuelle Situation in unseren Handwerksbetrieben ist durchwachsen. Im Privatkundenbereich ist die Auftragslage zufriedenstellend bis gut. Auf dem gewerblichen Sektor sind deutliche Auftragsrückgänge zu verzeichnen, die beim Metallhandwerk, Bauhaupt- und Baunebengewerbe teils existenzbedrohende Formen angenommen haben.“ Deshalb sei eine zeitnahe Umsetzung des Konjunkturpaketes II dringend erforderlich, „um das Schlimmste zu verhindern“.

Das Konjunkturpaket II umfasst ein kommunales Investitionsprogramm für 2009 und 2010 von zehn Milliarden Euro und weiteren 3,3 Milliarden Euro aus den

Ländern. Für Bundesinvestitionen werden 2,75 Milliarden an baurelevanten Mitteln bereit gestellt für die Sanierung öffentlicher Gebäude in den Kommunen. Daran wollen die Handwerksbetriebe partizipieren. Konrad rief dazu auf, den Kommunen Hinweise zu geben, wo Sanierungsbedarf bestehe, fachkundige Lösungen anzubieten und sich für die Auftragsvergabe zu empfehlen nach dem Beispiel der Kreishandwerkerschaft Deutsche Weinstraße. Dessen Vorstand und Geschäftsführer, Gerhard Teichmann, und der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer der Pfalz, Ralf Helrich, sprachen mit Neustadts Oberbürgermeister Hans Georg Löffler. „Er hat uns zugesagt, sich mit den kommunalen Gremien sowie den Bürgermeister der umliegenden Städte und Gemeinden abzustimmen, um möglichst ein einheitliches und transparentes Handeln bei den Ausschreibungen zu erzielen“. Im Bereich der Stadt Neustadt stehen Sanierungsmaßnahmen mit einem Investitionsvolu-

men von rund 2,3 Millionen Euro an. Nach dem gelockerten Ausschreibungsverfahren des Bundesbauministeriums können Kommunen wieder mehr lokale und regionale Handwerksbetriebe berücksichtigen. Konrad sprach von einer guten Entwicklung der Kooperationsgemeinschaft zwischen der Kreishandwerkerschaft und dem Dienstleistungszentrum der Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz in Ludwigshafen.

Die Versammlung ehrte in ihrem Bereich Bundes- und Landesieger beim Leistungswettbewerb des deutschen Handwerks 2008 mit Urkunden und Geldpreisen: den Bundesieger im Raumausstatterhandwerk Axel Jochen Heilmann, (Jabo Raumdecor-Zentrum, Grünstadt), die Landesiegerin bei den Bäckereifachverkäuferinnen Nina Müller (Bäckerei Klaus Liebenstein, Neustadt), Maika Mutschler in der Kosmetik (Parfümerie Schütt, Neustadt) und Florian Wittmer im Friseurhandwerk (Salon Heidrun Wittmer, Deidesheim). *awk*

Lage der Metallbauerbetriebe noch relativ zufriedenstellend

Jahreshauptversammlung der Metallbauer-Innung Deutsche Weinstraße

Zur diesjährigen Jahreshauptversammlung, die er erstmals als neu gewählter Obermeister der Metallbauer-Innung Deutsche Weinstraße leitete, hatte Harald Kerbeck seine Mitglieder nach Wachenheim eingeladen.

Auf die wirtschaftliche Situation eingehend äußerte sich Kerbeck zurückhaltend und meinte, die täglich von den Medien verbreiteten Hiobsbotschaften aus dem Bereich der Industrie machten es schwer, die optimistische Stimmung im Handwerk beizubehalten. Noch befänden sich die Metallbauerbetriebe in einer relativ zufriedenstellenden Lage, wobei sich die Ausführung vieler Außenarbeiten durch die schlechte Witterung in den vergangenen Monaten aufgestaut und verzögert habe. Der Obermeister betonte, in dieser Entwicklung sei es einerseits von Bedeutung, auf das Image des Betriebes zu achten und andererseits beim Kunden das Bewusstsein zu schärfen, wieder auf Qualität Wert zu legen. Kerbeck sagte, es müsse das Anliegen aller sein, von der Mentalität „Geiz ist geil“ wegzukommen und diese

Schlagwort durch den Slogan „Qualität schafft Vertrauen“ zu ersetzen. Er riet den Mitgliedern zu mehr Flexibilität und Courage, um neue Wege im Marktgeschehen einzuschlagen. Flankiert von Fachkompetenz und innovative Ideen könnten sich die Betriebe nach Ansicht des Obermeisters den Herausforderungen eines härter werdenden Wettbewerbs stellen.

Lehrlingswart Rainer Kürschner informierte die Teilnehmer über den Ablauf der Wintergesellenprüfung 2008/09. Allen 25 Prüfungsteilnehmer gelang es diese Hürde zu nehmen. Zum Leidwesen der Prüfungskommission seien die Resultate allerdings sehr durchwachsen gewesen. Kürschner berichtete ferner von einem Gespräch zwischen der BBS-Schulleitung in Bad Dürkheim und dem Innungsvorstand, in dem Unklarheiten, die im Organisationsbereich der Blockbeschulung aufgetreten waren, einvernehmlich geklärt und beseitigt werden konnten.

Landeslehrlingswart Armin Frick berichtete von einer Initiative des Bundeswirtschaftsministe-

riums, wonach ein neuer, auf zwei Jahre ausgerichteter Ausbildungsberuf unter der Bezeichnung Montagefachkraft für Fertigteile und Bauelemente geschaffen werden soll. Das Metallhandwerk lehne diesen Vorstoß vehement ab, weil es sich dabei um elementare Tätigkeiten des Metallbauerberufs handele. Vom Bundesverband werde hingegen vorgeschlagen, jeder fertige Geselle könne sich im Rahmen der beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen in einem Fortbildungskurs zur Montagefachkraft schulen lassen. Das Bundeswirtschaftsministerium gebe sich mit diesem Vorschlag jedoch nicht zufrieden und wolle an der Umsetzung des neuen Ausbildungsberufs festhalten.

Begleitet wurde die Veranstaltung von einem Kurzvortrag der Firma Itex-Gaebler, dem Kooperationspartner der Kreishandwerkerschaft Deutsche Weinstraße, über das Leistungsangebot des Berufsausbildungsstellenmarkt, sowie einem Fachvortrag von Bernd Bauerfeld, Betriebsberater der Handwerkskammer der Pfalz, der über das aktuelle Thema „Marketing im Handwerk“ referierte.

REGIONALREDAKTION

Handwerkskammer der Pfalz
Am Altenhof 15
67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631/ 36 77-0
Fax: 0631/ 36 77-180
E-Mail: info@hwk-pfalz.de

Verantwortlich:
Dipl. Bw. Ralf Hellrich
Günter Schifferer M.A.
Tel.: 0631/ 36 77-113

BETRIEBSWIRT (HWK)

Im Berufsbildungs- und Technologiezentrum der Handwerkskammer der Pfalz in Kaiserslautern beginnt am 11. September wieder ein Studiengang zur Qualifikation „Betriebswirt/-in (HWK)“. Geeignet ist diese Aufstiegsfortbildung für Meister/-innen, Führungskräfte, Ingenieure/-innen, Techniker/-innen, Fachwirte/-innen, Betriebsassistenten/-innen sowie Teilnehmer/-innen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung und entsprechende kaufmännische Berufserfahrung mitbringen. Nach einem bundesweit einheitlichen Rahmenlehrplan vermittelt die Fortbildung berufsbegleitend in 500 Unterrichtsstunden das notwendige Wissen zu betriebswirtschaftlichen Abläufen, Kalkulationen, Marketing, Personalführung, Recht, gibt wichtige Infos über rechtliche und steuerliche Hintergründe und endet mit der anerkannten Abschlussprüfung zum/zur „Betriebswirt/-in (HWK)“. Neu bei diesem Kurs sind die betriebs- und teilnehmerfreundlichen Unterrichtszeiten, die alle zwei Wochen freitags von 13.30 Uhr bis 21 Uhr und samstags von 9 bis 17 Uhr stattfinden. Dadurch kann die Aufstiegsfortbildung reibungslos in den betrieblichen Ablauf eingebunden werden. Die Aufstiegsfortbildung ist förderfähig nach AFBG („MeisterBAFÖG“) und die Anerkennung zur Bildungsfreistellung nach dem Bildungsfreistellungsgesetz liegt vor. Weiter Auskünfte und Anmeldung: Nadine Weller, Berufsbildungs- und Technologiezentrum der Handwerkskammer der Pfalz, Abteilung Weiterbildung, Tel.: 0631/ 36 77-163.

WEITERBILDUNG

Kursort Kaiserslautern

Berufsbildungs- und Technologiezentrum, Im Stadtwald 15, 67663 Kaiserslautern
Information und Anmeldung:
Tel.: 0631/ 36 77-163

AutoCAD – Aufbaukurs

– Vollzeit
Datum: 11.5. bis 20.5.
Tag: Montag bis Freitag
Uhrzeit: 8 bis 15:45 Uhr

Bildschirmpräsentation mit

PowerPoint – Grundkurs
Datum: 12.5.
Tag: Dienstag
Uhrzeit: 8 bis 15 Uhr

Bildschirmpräsentation mit

PowerPoint – Aufbaukurs
Datum: 13.5.
Tag: Mittwoch
Uhrzeit: 8 bis 15 Uhr

Grundlagen der EDV und Windows

– Vollzeit
Datum: 25.5. bis 26.5.
Tag: Montag und Dienstag
Uhrzeit: 8 bis 15 Uhr

CAD - Fachkraft - Teilzeit

Datum: 5.6. bis 4.7.
Tag: Freitag und Samstag
Uhrzeit: 16 bis 20:15
und 9 bis 16:15

Excel – Grundkurs – Vollzeit

Datum: 15.6. bis 17.6.2009
Tag: Montag bis Mittwoch
Uhrzeit: 8 bis 15 Uhr

SPS-Speicherprogrammierbare

Steuerungen – Aufbaukurs
Datum: 15.6. bis 19.6.
Tag: Montag bis Freitag
Uhrzeit: 8 bis 15 Uhr

Digitale Bildbearbeitung

– Aufbaukurs
Datum: 8.5. bis 16.5.
Tag: Freitag und Samstag
Uhrzeiten: 17 bis 21 Uhr und 9 bis 13 Uhr

Sachverständigenausbildung

mit Verbandsprüfung für qualifizierte Handwerksmeister, Architekten, Ingenieure, usw.

sowie die Fortbildung zum
Energieausweisaussteller

BISW

Informationen
erhalten Sie unter
www.bisw.de
oder Telefon 02151-3269227

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON FORTBILDUNGSPRÜFUNGEN

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 26. November 2008 und der Vollversammlung vom 4. Dezember 2008 erlässt die Handwerkskammer der Pfalz als zuständige Stelle nach §§ 54, 79 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931) zuletzt geändert durch Artikel 9 b des zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) nachstehende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen.

Diese Prüfungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen gemäß § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und ist für die Durchführung von Prüfungen nach den Durchföhrung des § 30 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz erlassenen Rechtsverordnungen über den Nachweis über den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend anzuwenden.

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 56 Abs. 1 Satz 1 BBiG).

(2) Soweit die Fortbildungsregelungen nach §§ 53 und 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde aberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

(10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

- Verlobte,
- Ehegatten,
- eingetragene Lebenspartner,
- Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
- Geschwister,
- Kinder der Geschwister,
- Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,

8. Geschwister der Eltern,

9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder). Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

- in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
- in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
- im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer Prüfungsteilnehmerin/einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll er dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollierenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

II. Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich, mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist, bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des

Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuföhrende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen.

- Angaben zur Person und
- Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.
- Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber

- a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
 - b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
 - c) seinen/ihren Wohnsitz hat.
- (3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsregelung nach § 53 oder § 54 BBiG erfüllt.
- (4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 BBiG) oder eine Regelung der zuständigen Stelle (§ 54 BBiG) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie/er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Abs. 2 BBiG). Eine vollständige Befreiung ist nicht zulässig.

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

§ 11 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die zuständige Stelle zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

III. Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) Soweit keine Fortbildungsordnungen nach § 53 BBiG erlassen sind, regelt die zuständige Stelle die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Fortbildungsordnung oder die -prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.

§ 13 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen oder Fortbildungsprüfungsregelungen gemäß §§ 53, 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).

§ 14 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zu-

ständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1) nachzuweisen.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 22 Abs. 3 abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsföhrung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von Prüfungsteilnehmern ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsföhrung über ihre/seine Person auszuweisen. Sie/er ist vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsföhrung festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer durch ihr/sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie/er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsföhrung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsteilnehmerin/der Prü-

fungsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut; eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut; eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend; eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend; eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind = unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft; eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen = unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend. Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 2 und 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

§ 23 Ergebnism Niederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach §§ 53, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie/er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen.

(4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Abs. 2 gebildet werden kann.

§ 24 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteil-

nehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck, soweit keine Bestimmungen der Fortbildungsordnungen nach § 53 BBiG entgegenstehen, ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält - die Bezeichnung „Zeugnis“ und die Angabe der Fortbildungsregelung, - die Personalien der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum), - die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung,

- die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Fortbildungsregelung sowie Angaben zur Befreiungen von Prüfungsbestandteilen,

- das Datum des Bestehens der Prüfung,

- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers eine englischsprachige und/oder eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

§ 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Abs. 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zwei Mal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VWGo zu versehen.

§ 28 Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 1 zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer der Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fortbildungsprüfungsordnung außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 17. Februar 2009 gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Land Rheinland-Pfalz – Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau genehmigt.

**Kaiserslautern,
7. Mai 2009
Handwerkskammer der Pfalz
gez. Walter Dech (Präsident)
gez. Ralf Hellrich (HGF)**